



Was bedeutet die neue Verordnung für ein Verbot von Bleischrot über Feuchtgebieten für die Jäger in Europa?

Brussels 3 December 2020 - Nach monatelanger Prüfung, langen Verzögerungen und breiter Kritik von verschiedenen Interessengruppen wird die neue Verordnung für ein Verbot von Bleischrot über Feuchtgebieten voraussichtlich ab Januar 2023¹ in allen EWR-Ländern in Kraft treten. Der Text der Verordnung mit Übersetzungen in verschiedenen Sprachen ist nachzulesen unter:

<https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/documents/064660/6/consult>.

In den meisten Mitgliedstaaten der EU sind bereits einzelstaatliche Gesetze in Kraft, mit Ausnahme von Polen, Irland, Rumänien, Slowenien und Malta. Allerdings ist die Wasservogeljagd in Slowenien nur wenig populär und besitzt Malta nur sehr wenige Feuchtgebiete.

Was macht diese Verordnung anders?

- Die Definition von "Feuchtgebieten" ist viel weiter gefasst als in den bestehenden Gesetzen. Sie umschließt beispielsweise Torfgebiete mit und ohne sichtbares Gewässer sowie potentiell jedes Gelände nach einem starken Regenfall.
- Ein erschwerter Faktor ist, dass sämtliche Feuchtgebiete eine feste Pufferzone mit einem Umkreis von 100 Metern um diese herum haben. Die Abgabe von Bleischrot in einem Feuchtgebiet oder einem Umkreis von 100 Metern um dieses herum ist unabhängig von der bejagten Art verboten.
- Jede Person, die Bleischrot in einem Umkreis von 100 Metern um 'Feuchtgebiete' mit sich führt, wird des Schießens in Feuchtgebieten für schuldig gehalten, es sei denn, diese Person kann nachweisen, dass dieses für eine andere Art der Jagd vorgesehen ist.

Die Definition von "Feuchtgebieten":

Jäger und Vollzugsbeamte werden klare Anweisungen benötigen, um z.B. zu verstehen, wie sie mit kleinen Gebieten vorübergehenden Gewässers umgehen müssen und was ein Torfgebiet (einschließlich der Forstwirtschaft auf Torfböden) für die Zwecke dieser Verordnung darstellt. Dies ist keine leichte Aufgabe, da allgemein mangelnde Klarheit darüber besteht, wie Torfgebiete zu definieren sind.

Nach breiter Kritik des **Europäischen Verbandes für die Jagd und Wildtiererhaltung (FACE)** sowie seinen Mitgliedern und Partnern an der mangelnden Rechtssicherheit der Ramsar-Definition, erklärte die Europäische Kommission (EK) unlängst, dass die Definition von Feuchtgebieten **'verhältnismäßig'** ausgelegt werden sollte und sie die Herausgabe von Leitlinien in Erwägung ziehen könnte. FACE ist der Ansicht, dass dies für eine wirksame Umsetzung nötig ist. Die EK erklärte ebenfalls, dass **die einzelstaatlichen Behörden am besten in der Lage wären, den Besonderheiten der verschiedenen**

¹ Dieses Datum hängt davon ab, wann die Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird. Nach der Veröffentlichung könnte diese Verordnung von einem Mitgliedstaat oder einem Jäger, der als von dieser Verordnung als „unmittelbar betroffen“ gilt, vor den EU-Gerichten angefochten werden. Nationale Gerichte, die sich mit künftigen, die Verordnung betreffenden Fällen befassen, können ebenfalls den Europäischen Gerichtshof um Klärung der Auslegung der Verordnung ersuchen (die sogenannte Vorabentscheidung). In Anbetracht der mangelnden Klarheit dieser Verordnung ist dies eine konkrete Möglichkeit.

FACE PRESS RELEASE

European Federation for Hunting and Conservation



Gebiete Rechnung zu tragen und ihren Vollzugsbehörden oder Interessengruppen Leitlinien hierfür zu geben, wie die Definition von Feuchtgebieten im Einklang mit dem **Ziel** (des Schutzes von Wasservögeln) und der **Verhältnismäßigkeit** ordnungsgemäß ausgelegt werden sollte.

Die späte Eingabe der EK und ihr Vorschlag für notwendige Leitlinien trägt der Tatsache Rechnung, dass die in dieser Verordnung herangezogene Definition von Feuchtgebieten ohne Leitlinien zu komplex ist. Es ist allerdings fraglich, ob einzelstaatliche Leitlinien oder andere Empfehlungen zum Geltungsbereich dieser Verordnung mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts vereinbar sind. Dies liegt daran, dass EU-Verordnungen (im Gegensatz zu EU-Richtlinien) grundsätzlich direkt anwendbar sind und keine Leitlinien für ihre Anwendung erfordern sollten.

Verbot des „Mitführens“ von Bleischrot:

Wenn ein Jäger bzw. eine Jägerin (in Folge: Jäger) Bleischrot im Umkreis von 100 Metern um ein Feuchtgebiet mit sich führt, aber nicht auf Wasservögel bzw. in Feuchtgebieten schießt, kann er mit allen, für die Vollzugsbehörden akzeptablen Mitteln nachweisen, dass er eine andere Art der Jagd durchführt. Ein Jäger könnte dies mit der Erklärung begründen, er durchquere lediglich das Feuchtgebiet, um an anderer Stelle zu jagen. Für einen Jäger, der Bleischrot mit sich führt, wird es sicherlich schwierig sein, zu beweisen, dass er nicht in einem Feuchtgebiet jagen will, da ein typischer Jagdtag auch das vorübergehende Durchqueren von Gebieten mit Gewässern und feuchtem Gelände umschließt. Wenn also ein Vollzugsbeamter einen Jäger mit Bleischrot in einem Umkreis von 100 Metern um Feuchtgebiete antrifft, ist es für den betreffenden Jäger leicht, etwas ‚Positives‘ zu behaupten („*Ich jage anderswo Rebhühner*“), in vielen Fällen jedoch schwer, etwas im ‚negativen‘, also gegenteiligen Sinne nachzuweisen („*Ich jage keine Enten in einem Umkreis von 100 Metern um Feuchtgebiete herum*“).

Die Vollzugsbehörden müssen sich dessen sowie der verschiedenen Gesetze zum Schutz der bürgerlichen Grundrechte genauestens bewusst sein. Dieser Aspekt der Verordnung muss im Hinblick auf die Durchsetzung auf einzelstaatlicher Ebene sorgfältig geprüft werden. In diesem Zusammenhang ist es für die Jagdverbände in den einzelnen Ländern wichtig, eine Bewertung zu fordern, ob die Umkehrung der Beweislast mit den einzelstaatlichen Verfassungen, den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist.

Zukünftige Aktionen: Was muss in den nächsten zwei Jahren geschehen?

Die EK muss mit den relevanten Interessengruppen an der Erstellung von Leitlinien zusammenarbeiten, damit diese Verordnung für Jäger und Vollzugsbeamte verständlich ist. Die Jagdverbände in den Ländern müssen mit ihren Regierungen an der Ausarbeitung einzelstaatlicher Weisungen zusammenarbeiten, die alle unverhältnismäßigen Folgen, die sich aus der unklaren Definition von Feuchtgebieten ergeben, weitestgehend minimieren. Gleichzeitig wird es wichtig sein, zu prüfen, wie die neue Regelung für das Verbot des Mitführens von Bleischrot auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden kann, ohne gegen die Grundrechte der Bürger zu verstoßen.

Die Jagdverbände in den Ländern müssen weiterhin aktive Aufklärung betreiben, damit die Jäger wissen, was in zwei Jahren auf sie zukommt. Die Jagdverbände in den Ländern, insbesondere in Polen, Irland, Rumänien, Slowenien und Malta müssen eine sehr aktive Aufklärung betreiben und gut darin beraten, welche Flinten für bleifreie Munition geeignet sind. Es hat sich gezeigt, dass Veranstaltungen zur Prüfung bleifreier Schrotmunition in verschiedenen Ländern großen Anklang finden und Jägern helfen, sich auf den Übergang vorzubereiten.

FACE

📍 Rue Belliard 205, B-1040 Brussels

☎ +32 (0)2 732 6900

✉ info@face.eu

🌐 www.face.eu



FACE PRESS RELEASE

European Federation for Hunting and Conservation



Hinsichtlich der Schusswaffen sollten einzelstaatliche Empfehlungen berücksichtigen, ob Länder C.I.P.-Mitglieder sind, wie Flinten am besten geprüft bzw. getestet werden können und welche Konsequenzen ein Unfall unter Verwendung bleifreier Schrotmunition auf die Jagdversicherung hat². Jäger sollten auf Empfehlung des Jagdverbandes ihres Landes prüfen, ob ihre Flinten für bleifreie Schrotmunition geeignet sind. Bei Flinten ist es wichtig, zwischen solchen zu unterscheiden, für die in vielen Ländern Stahlschrot erhältlich sind (**Kaliber 10/12/16/20**) und solchen Flinten, für die dies nicht der Fall ist (**Kaliber 24/28/.410**). Neben dem Kriterium der Kalibergröße kann die Einteilung von Flinten auch nach Eignung erfolgen:

- **geeignete Flinten:** Flinten, die ohne Prüfung bzw. Anpassung für die Verwendung von bleifreier Schrotmunition geeignet sind;
- **Flinten mit eingeschränkter Eignung:** Flinten, die für die Verwendung mit einem beschränkten Umfang an bleifreien Schrotpatronen ohne Prüfung/Anpassung geeignet sind (z.B. Standarddruck, begrenzter Umfang an Schrotgrößen) sowie
- **ungeeignete Flinten:** Flinten, die derzeit ungeeignet für Stahlschrot sind, und eine Anpassung (der Chokes oder Kammer) oder deren Ersatz und bzw. eine Prüfung erfordern, um sicherzustellen, dass sie dem Druck alternativer Schrote standhalten.

Generell besteht der beste Ansatz darin, Jäger zu ermutigen und es ihnen zu ermöglichen, die Eignung ihrer Flinten zu prüfen und bleifreie Schrotmunition, z.B. in Tontaubenschießständen, auszuprobieren. Die meisten Jäger in Europa verwenden Stahlschrot, um die bestehenden Gesetze für die Verwendung von Bleischrot über Feuchtgebieten einzuhalten, vor allem auch, weil dieser vergleichbar viel wie Bleischrot kostet. Auch weitere, teurere Optionen, wie Bismut und Wolfram, sind verfügbar.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nationalen Jagdverbände.

² Die *Commission internationale permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives* ("Mitgliedsstaaten (Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen" – üblicherweise abgekürzt als C.I.P.) ist eine internationale Organisation zur Festlegung von Normen für die Sicherheitsprüfung von Schusswaffen.